

lichen Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend.

Präsident von Zehmen: Kommt zum Druck und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen sein.

(Nr. 424.) Bericht der dritten Deputation über den Antrag der Abgg. Schreck und Genossen auf Erörterungen wegen Verminderung der Behörden und Beamten.

Präsident von Zehmen: Ebenso.

(Nr. 425.) Die zweite Deputation zeigt an, daß sie bereit ist, mündlichen Bericht zu erstatten a) unter Adoption des Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret Nr. 40, die Errichtung einer Thierklinik bei der Universität Leipzig betreffend; b) über das königl. Decret Nr. 11, einige Nachträge zu dem ordentlichen Staatsbudget auf die Jahre 1872/73 betreffend; c) über die Petition Ludwig Bratsch's hier, einen unverzinslichen Vorschuß von 8000 Thlr. betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist desgleichen auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

(Nr. 426.) Nachtrag zu dem Berichte der vierten Deputation, die Bleyl'sche Petition betreffend.

Präsident von Zehmen: Kommt ebenfalls zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 427.) Eine Anzahl Druckeremplare eines Aufjages: „Zur Leipziger Justizbaufrage“, überreicht vom Herrn Abg. Anton.

Präsident von Zehmen: Sind vertheilt.

Es ist dies der letzte Gegenstand der heutigen Registrande. Entschuldigt haben sich für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch und Herr Graf Wilding von Königsbrück wegen Privatgeschäften.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht die Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation für Schulsachen über das königl. Decret, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolkschulen betreffend.*) Referent ist Herr Bürgermeister Müller. Ich werde jedoch bei diesem Gegenstand den Herrn Vicepräsidenten ersuchen, meine Stelle zu übernehmen, da ich mich selbst bei der Debatte betheiligen will.

(Geschieht.)

Referent Bürgermeister Müller: Das königl. Decret Nr. 15, welches in seiner Beilage einen Gesetzentwurf enthält über Lehrergehältsverhältnisse, lautet folgendermaßen.

(Wird verlesen.)

(Siehe dasselbe nebst Beilage und Motiven I. R. II. R. S. 569 flgg.)

*) Vergl. I. R. II. R. S. 569 flgg.

Es würde nun, meine Herren, der Eingang des Gesetzentwurfs, sowie die dazu gehörigen Motiven und dann darauf der allgemeine Theil des von der Deputation erstatteten Berichts vorzulesen sein. Nach dem zeitherigen zum Behufe der Abkürzung angenommenen Modus glaube ich, vorschlagen zu können, daß Sie auch bei diesem Gegenstande so, wie zeither, von der Verlesung der einzelnen Theile absehen wollen, und gestatte ich mir den Vorschlag, Sie wollen genehmigen, sowohl von der Verlesung des Eingangs des Gesetzentwurfs, als von der Verlesung der Motiven, sowie von der Verlesung des allgemeinen Theils des Berichts abzusehen. Jedoch bitte ich, dafern die hohe Staatsregierung und die Kammer zu dieser Abkürzung die Genehmigung ertheilen, mir vor Eintritt der allgemeinen Debatte zu gestatten, den allgemeinen Theil des Berichts in kurzen Worten angeben zu dürfen. Ich habe nun dem geehrten Präsidium zu überlassen, das Nöthige über diese Angelegenheit zum Austrag zu bringen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zunächst frage ich die Kammer, ob sie dem Vorschlage des Herrn Referenten Folge geben will? — Einstimmig. — Ist auch die hohe Staatsregierung einverstanden?

(Ist einverstanden.)

Der allgemeine Theil des Berichts lautet folgendermaßen:

Am 10. December vorigen Jahres ist das allerhöchste Decret Nr. 15 an die Ständeversammlung, und zwar zunächst an die Zweite Kammer gelangt. Mit demselben wird den Ständen der Entwurf eines Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolkschulen zur verfassungsmäßigen Berathung überwiesen, nach welchem unter Bezugnahme darauf, daß die eingetretene auffallende Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse einen drückenden Nothstand in den Kreisen der Schullehrer zur Folge gehabt habe, das Gesetz vom 15. März 1870 mehrfache Abänderungen erleiden soll.

Vergleicht man diese neuen Bestimmungen mit dem Inhalte des Gesetzes vom 15. März 1870, so ergibt sich:

1. daß der Minimalgehalt eines ständigen Lehrers in Orten bis mit 10,000 Einwohnern nicht unter 250 Thlr., in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 280 Thlr. jährlich betragen darf, wobei die Schülerzahl ohne Einfluß bleibt;
2. daß bei Schulen von mehr als 40 Kindern
 - a) in Orten bis zu 5000 Einwohnern, außer der aus Punkt 1 sich ergebenden Erhöhung des Anfangsgehalts von 200 Thlr. auf 250 Thlr., eine Erhöhung auf jeder Dienstaltersstufe um 50 Thlr. eintreten und zu dieser Aufbesserung um je 50 Thlr. für jede der zeitherigen 4 Altersklassen noch eine neue Zulagestaffel von 30 Thlr. hinzukommen soll, so daß bei dieser letzteren gegen die